



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Ziegelindustrie

Änderung vom 25. Januar 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 3. September 2013, vom 23. Januar 2014, vom 10. Februar 2015, vom 5. April 2016, vom 27. Januar 2017, vom 15. Februar 2018, vom 19. Februar 2019, vom 28. Januar 2020 und vom 30. April 2021¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Schweizerische Ziegelindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 4 Bst. A und B (Lohn)

A. Minimallohn pro Monat

Der Minimallohn beträgt:

- für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen bis 19 Jahre, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung 4000.– Franken pro Monat (= Fr. 21.90 pro Stunde);
- für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen zwischen 19 und 22 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung 4120.– Franken pro Monat (= Fr. 22.60 pro Stunde);
- für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen ab 23 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung 4340.– Franken pro Monat (= Fr. 23.80 pro Stunde).

B. Lohnerhöhung

Sämtlichen GAV unterstellten voll arbeitenden Arbeitnehmern, Arbeitnehmerinnen wird eine generelle monatliche Lohnerhöhung von 50 Franken gewährt.

¹ BBl 2013 7161, 2014 1499, 2015 1735, 2016 3451, 2017 1195, 2018 951, 2019 1895, 2020 1219, 2021 1123

Art. 6 (Feiertage)

Betrifft nur die französische Fassung

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2022 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 4 Buchstabe B des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

25. Januar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr